

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Personalreferate der obersten Landesbehörden
gem. E-Mail-Verteiler

Landesamt für Finanzen – Frau Jahn

Nachrichtlich:

Weitere Dienststellen gem. E-Mail-Verteiler

Bearbeiter: Sabine Weinrowski

Telefon: 0385 / 588-14192

AZ: P 2162-00000-2009/001

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Sabine.Weinrowski@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 19.10.2020

Sonderregelungen für Tarifbeschäftigte im Rahmen der COVID-19 Pandemie

- **Verlängerung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld**
- **Unterstützung pflegender Angehöriger**

Zur Betreuung ihres erkrankten Kindes haben gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer unter den in § 45 Abs. 1 SGB V genannten Voraussetzungen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Je Kalenderjahr hat jeder Elternteil, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen, für jedes Kind maximal für 10 Arbeitstage Anspruch auf Kinderkrankengeld. Bei Alleinerziehenden verdoppelt sich der Anspruch auf bis zu 20 Arbeitstage je Kind. Bei mehreren Kindern erhöht sich die Anspruchsdauer entsprechend. Insgesamt hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens 25 Arbeitstage Kinderkrankengeld pro Kalenderjahr. Für Alleinerziehende gilt hier die Höchstdauer von bis zu 50 Arbeitstagen.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie haben sich Bund und Länder Ende August 2020 verständigt, das Kinderkrankengeld um fünf weitere Tage je Elternteil bzw. zehn Tage für Alleinerziehende zu erhöhen. Der Anspruch besteht somit für höchstens 35 Arbeitstage je Elternteil und für alleinerziehende Versicherte für bis zu 70 Arbeitstage. Diese Regelung ist zeitlich auf das Kalenderjahr 2020 begrenzt.

Der entsprechende Gesetzentwurf des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG, dort § 45 Abs. 2a SGB V) wurde am 9. Oktober 2020 vom Bundesrat gebilligt. Die Bekanntgabe des Gesetzes im Bundesgesetzblatt wird noch im Oktober erwartet.

Ob von den rund 110 Krankenkassen, bei denen Beschäftigte des Landes versichert sind, möglicherweise einige bereits im Vorgriff die zusätzlichen Kinderkrankentage gewähren, ist nicht bekannt. Dies ist keine Entscheidung, die das Land als Arbeitgeber beeinflussen kann. Die AOK trifft hierzu auf ihrer Homepage jedenfalls zurzeit keine Aussage.

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Tarifbeschäftigte, die privat krankenversichert sind, sind von den vorgenannten Regelungen des SGB V nicht betroffen. Sie haben in der Regel keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Betroffene Beschäftigte sollten sich bei Fragen zum Anspruch auf Kinderkrankengeld mit ihrer privaten Krankenversicherung in Verbindung setzen.

Zur Unterstützung pflegender Beschäftigter infolge der COVID-19 Pandemie beinhaltet der Gesetzentwurf bis Ende 2020 Sonderregelungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Familien-/Pflegezeiten nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

Insbesondere ist eine vorübergehende Unterschreitung der wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden auch auf null, längstens für einen Monat, möglich, damit Beschäftigte im Rahmen der Familienpflegezeit ihre nahen Angehörigen pflegen und betreuen können (§ 16 FPfZG - Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie).

Familienpflegezeit und Pflegezeit werden vorübergehend dahingehend flexibilisiert, dass die oder der Beschäftigte das Recht hat, mit Zustimmung des Arbeitgebers (unbezahlte) Familien-/Pflegezeit nach einer beendeten Pflegezeit in Anspruch zu nehmen, ohne dass die Freistellungen unmittelbar aneinander anschließen müssen. Die Familien-/Pflegezeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2020 in Anspruch genommen werden. Die Gesamtdauer von 24 Monaten bzw. Höchstdauer der Pflegezeit von längstens sechs Monaten darf aber nicht überschritten werden.

Im Auftrag
Gez. Antje Wedepohl